

**Mitgliederverwaltung zur An-, Ab- und Änderungsmeldung
und zum Vereinswechsel von Mitgliedern und Vereinen im SBNRW e.V.**

Stand: 17.05.2009

1. Mitgliederverwaltung

2. Stichtage

3. Mitgliedererfassung

4. Vereinerfassung

Anhang:

A. Spielberechtigung

B. Vorläufige Spielgenehmigung

C. DSB, Spielerpassordnung

1. Mitgliederverwaltung

Die Bearbeitung der An-, Ab- und Ummeldungen oder Änderungen von Mitgliedern erfolgt durch die Vereine über einen dafür vorgesehenen Internetzugang.

Die An- und Abmeldungen von Vereinen oder Änderungen des Vereinsnamen erfolgt durch den DV-Beauftragten. Datenänderungen von Bezirken oder Verbänden durch die Geschäftsstelle.

Anschriften:

Geschäftsstelle des SBNRW e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-674

Fax 0203 7381-676

geschaeftsstelle@schach-nrw.de

DV-Beauftragter

Ralf Chadt-Rausch

Postfach 12 01 50

Tel. 0231 9252220

Fax 0231 9252219

dv@schach-nrw.de

2. Stichtage

Der gesamte Mitgliederbestand des Deutschen Schachbundes wird zweimal in jedem Jahr abgestimmt.

Damit alle relevanten Daten, die zur Veränderung des jeweils aktuellen Mitgliederbestandes führen, pünktlich zu den festgelegten Terminen bearbeitet werden können, sind als Stichtage für die letzte Zusendung von Unterlagen an den SBNRW e.V. der 01.01. und der 01.07. eines jeden Jahres festgelegt.

Das An-, Ab- und Ummeldung von Mitgliedern erfolgt über das Vereinsportal im Internet. Jeder Verein erhält hierfür einen eigenen Zugang.

Als Grundlage für die jährliche Beitragsrechnung an die Bezirke des SBNRW e.V. ist die jährliche Mitgliederstatistik des Deutschen Schachbundes mit den Daten zum 01.01. verbindlich.

Die Verbände, Bezirke und Vereine können den Datenbestand für ihren Bereich jederzeit im Internet über einen jeweils eigenen Zugang einsehen.

Die Vereine können bei Unstimmigkeiten der Vereinslisten innerhalb von 30 Tagen nach den Passschreibungsterminen schriftlich Einspruch beim DV-Beauftragten des Schachbundes NRW einlegen.

3. Mitgliedererfassung

a) Kosten

Für jede Anmeldung eines aktiven Mitglieds wird vom SBNRW e.V. 4,00 Euro in Rechnung gestellt.

Von den Bezirken wird der Rechnungsbetrag für die Vereine des entsprechenden Bezirks, nach Rechnungsstellung durch den SBNRW e.V., an den SBNRW e.V. überwiesen.

Adressänderungen, andere Datenänderungen und Abmeldungen der Mitglieder, sind kostenfrei.

b) Anmeldungen

Die Anmeldung von neuen Mitgliedern hat mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein zu erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt von dem Verein über dessen elektronischen Zugang.

Der Verein verpflichtet sich, das Mitglied über die Datenerfassung (Datenschutzerklärung) zu informieren und den schriftlichen Nachweis aufzubewahren. Dieser Nachweis ist auf Anfrage dem Schachbund NRW vorzulegen.

c) Änderungen des Status Aktiv <> Passiv

Das Mitglied ist abzumelden (s. Abmeldung) und wieder anzumelden (s. Anmeldung).

d) Änderungen von Mitgliedsdaten

Die Anmeldung erfolgt von dem Verein über dessen elektronischen Zugang.

e) Abmeldungen

Die Anmeldung erfolgt von dem Verein über dessen elektronischen Zugang.

f) Vereinswechsel

Ein Mitglied darf nur in einem Verein als aktives Mitglied im Deutschen Schachbund gemeldet sein.

Besteht bereits eine aktive Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Anmeldung in einem anderen Verein des Schachbundes NRW, ist der bisherige Verein schriftlich über den Wechsel in Kenntnis zu setzen und eine Kopie dieses Schreibens ist dem Antrag (Mitglied-Erfassung) beizufügen.

Die Mitgliedschaft beim bisherigen Verein des Schachbundes NRW wird darauf hin zum nächsten Passschreibungstermin, falls kein Antrag auf Löschung vorliegt, in eine passive Mitgliedschaft geändert.

Löschung der Mitgliedschaft kann nur von dem bisherigen Verein veranlasst werden. Ist der bisherige Verein nicht Mitglied des Schachbundes NRW, gilt die DSB-Turnierordnung „A-4 Spielerpassordnung“ und es ist entsprechend zu verfahren.

g) Vordrucke

Im Internet unter www.schach-nrw.de stehen die Formulare unter der Rubrik Service/Anträge-Formulare zum herunterladen zur Verfügung.

4. Vereinserfassung oder Vereinsfusion

Neuanmeldungen und Abmeldungen von Vereinen sowie Vereinsfusionen können nur von den Bezirken (§ 26 BGB) beantragt werden.

Die Vereine sind verpflichtet, in ihren Satzungen die Mitgliedschaft von Verein und Einzelmitgliedern im Schachbund zu verankern. Es können nur Vereine Mitglied im Schachbund NRW e.V. sein, die im Sinne des BGB Vereine sind, einem Bezirk des Schachbundes NRW angehören und die Richtlinien für eine Mitgliedschaft beim LandesSportBund erfüllen. Der Sitz des Vereins muss in Nordrhein-Westfalen liegen. Der Verein wird nach der Aufnahme in den Schachbund NRW beim LandesSportBund NRW angemeldet.

a) Neuanmeldungen

Die Neuanmeldungen von Vereinen beim SBNRW e.V. erfolgt auf dem „Vereins-Meldebogen“.

Dem „Vereins-Meldebogen“ müssen Kopien der Satzung, der Freistellungsbescheid des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit im Sinne des Sports, die Anmeldungen der Mitglieder (Formular, Mitglieder-Erfassung) und die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes (Formular, Vereins-Daten) beigelegt sein.

Bei eingetragenen Vereinen (e.V.) ist die Registrierung beim Amtsgericht nachzuweisen.

b) Abmeldung

Die Abmeldung eines Vereins erfolgt auf dem Vordruck „Vereins-Löschungen“ durch den Bezirk unter der Angabe der Vereinsnummer.

Dem Vordruck „Vereins-Löschung“ ist der Antrag des Vereins auf einer Abmeldung im Bezirk beizufügen.

c) Änderungen von Vereinsdaten

Die Veränderungen von Vereinsdaten (Vorsitzende, Postanschrift und Funktionsträger) sind von den Vereinen auf dem Vordruck „Vereinsdaten“ der Geschäftsstelle des SBNRW e.V. mitzuteilen. Bei der Änderung des Vereinsnamen ist in Kopie die Satzung des Vereins und das Protokoll des Beschlusses beziehungsweise bei einem eingetragenen Verein in Kopie die Änderung des Vereinsregisters mit beizufügen und dem DV-Beauftragten des Schachbundes NRW zuzusenden.

d) Vereinsfusionen

Bei Vereinsfusionen sind entsprechende Nachweise über die Rechtmäßigkeit der Fusion vorzulegen (z. B. Notariatsvertrag oder Beschlussprotokolle der Vereinsversammlungen der fusionierenden Vereine). Außerdem sind vorzulegen: ein Freistellungsbescheid, die Satzung und bei eingetragenen Vereinen (e.V.) ist die Registrierung beim Amtsgericht nachzuweisen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Anhang

Die erfassten Mitgliederdaten dienen auch als Grundlage der Spielberechtigung.

Die Spielberechtigung und die vorläufige Spielgenehmigung werden nicht durch die Geschäftsstelle des SBNRW e.V. geprüft oder erteilt.

A. Spielberechtigung

Die Spielgenehmigungen sind in der Bundesturnierordnung (BTO) des Schachbundes NRW e.V. unter der „g-Bestimmung“ Nr. 3 wie folgt geregelt:

- 3.1 Zu allen Meisterschaften sind nur Spieler zugelassen, die ordentliches Mitglied eines dem Schachbund NRW angeschlossenen Vereins sind und für die eine Spielberechtigung oder eine vorläufige Spielgenehmigung besteht.
- 3.3 Die Prüfung der Spielberechtigung der eingesetzten Spieler obliegt dem zuständigen Spielleiter.

B. Auszug aus der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e.V.

A - 4 Spielgenehmigung (Spielerpassordnung)

A-4.1 Die Landesverbände können für ihre spielaktiven Mitglieder Spielerpässe ausstellen lassen. Im Übrigen steht es den Landesverbänden frei, zum Nachweis der Spielgenehmigung auf Spielerpässe oder Kopien der Vereinsmitgliederlisten zurückzugreifen.

A-4.2 Für jedes Mitglied im Deutschen Schachbund e.V. (DSB) muss ein Eintrag in der Mitgliederliste des DSB bestehen

A-4.3 Die Mitgliederliste des DSB sowie die Spielerpässe werden von der Zentralen Passstelle des DSB (ZPS) ausgestellt. Jeder Verein erhält über den Beauftragten seines Landesverbandes einen Auszug in Form einer Vereinsmitgliederliste. Antragsteller für Änderungen der Mitgliederliste ist der zuständige Verein.

Die Anträge müssen über den Landesverband laufen. Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- 1) Vereinsnummer, Name und Vorname
- 2) Geburtsdatum und Geburtsort
- 3) Wohnort, Straße und Hausnummer
- 4) Geschlecht
- 5) Staatsangehörigkeit (deutsch oder nichtdeutsch)
- 6) Verein, Bezirk, Unterverband, Landesverband

7) Funktion im Verein

- A-4.4 Der Spielerpass oder eine Kopie der aktuellen Vereinsmitgliederliste sind bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaftskämpfen sowie bei Lehrgängen stets vorzulegen. Werden Spielerpass oder Mitgliederliste nicht vorgelegt, kann der Veranstaltungsleiter die nachträgliche Vorlage innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung verlangen. Geschieht das nicht oder war zum Zeitpunkt der Veranstaltung kein Eintrag für den zu-ständigen Verein in der Mitgliederliste vorhanden, hat der betreffende Spieler seinen Kampf verloren. Wird in einem Mannschaftskampf ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, hat der Verein den Mannschaftskampf an allen Brettern verloren.
- A-4.5 Ein Spieler ist im Bereich des DSB nur für den Verein spielberechtigt, in dessen Mitgliederliste er eingetragen ist. Er kann im DSB nur für diesen Verein Mannschaftsmeisterschaftskämpfe bestreiten und kann nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisationen (Bezirk, Unterverband, Landesverband) teilnehmen.
- A-4.6 Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erteilen von Gastspielgenehmigungen im Frauen-Spielbetrieb (DFMM, DPMM-F, DBlitzMM-F).
Will ein Spieler für einen anderen als den bisherigen Verein seine offiziellen Kämpfe bestreiten (Wechsel der Spielgenehmigung), muss er das dem alten Verein gegenüber schriftlich erklären. Der neue Verein muss beim bisherigen Verein den Spielerpass oder eine schriftliche Freigabeerklärung anfordern. Die Passübersendung oder Freigabeerklärung hat innerhalb von drei Wochen (gerechnet vom Datum des Poststempels der Anforderung) zu erfolgen.
Der neue Verein beantragt über seinen Landesverband eine neue Spielgenehmigung und fügt diesem Antrag den Spielerpass oder die Freigabeerklärung bei.
- A-4.7 Der zuständige Spielleiter kann eine vorläufige bis zum Ende des Spieljahres befristete Spielgenehmigung ausstellen.
- A-4.8 Anträge auf Änderung der Spielgenehmigung müssen mit Poststempel spätestens vom 15. Juli von den Landesverbänden an die ZPS abgesandt sein. Neueintragungen in die Mitgliederliste können bis zum 15. Januar und 15. Juli über die Landesverbände bei der ZPS beantragt werden.
- A-4.9 Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Verein spätestens bis zum 15. Juli die Löschung in der Mitgliederliste - ggf. unter Beifügen des Spielerpasses - über den Landesverband bei der ZPS schriftlich zu beantragen. Die Beitragspflicht gegenüber dem DSB und seinen Untergliederungen bleibt bis zur Löschung bestehen.
- A-4.10 Löschungen von Mitglieder- und Vereinsdatensätzen sind außer per 15. Juli auch per 15. Januar eines Jahres zulässig, wenn sie
- a) zur Bereinigung der Datenbanken beitragen und
 - b) der Landesverband sicher ist, dass nicht gegen den Passus „Doppelspiel“ verstoßen wird.
- Die Verantwortung für die Löschungen liegt ausschließlich beim Landesverband.